#### Satzung

# über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6)) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Finsterwalde unterhält eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) sowie bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.
- (2) Die Stadt Finsterwalde, als Träger des Brandschutzes, erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde Gebühren und Kostenersatz für Aufgaben nach dem BbgBKG nach der jeweils geltenden Anlage Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung, im folgenden Anlage Gebührentarif genannt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für weitere Leistungen, die über die im BbgBKG festgelegten Leistungen der Feuerwehr hinausgehen (freiwillige Leistungen), sind ebenfalls Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Anlage Gebührentarif zu erstatten.
- (4) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

# § 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder auf Auftrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 3 BbgBKG), die über den im BbgBKG festgelegten Aufgabenkatalog hinausgehen, besteht nicht.

Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet bei freiwilligen Aufgaben der Ortswehrführer im Benehmen mit dem Stadtwehrführer.

Das Begehren einer freiwilligen Leistung der Feuerwehr hat schriftlich über den Träger des Brandschutzes zu erfolgen.

- (3) Erfüllt der Veranstalter seine Pflicht zur Errichtung einer Brandsicherheitswache gem. § 34 Abs. 1 BbgBKG nicht, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache zu Lasten des Veranstalters stellen.
- (4) Stellt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter eines Grundstückes oder baulichen Anlagen keine ordnungsgemäße Brandwache gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG, kann die Einsatzleitung eine Brandwache stellen oder einen Dritten nach § 13 BbgBKG verpflichten.

# § 3 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt Finsterwalde erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der
  - 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
  - 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  - 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Gebührenpflichtig ist ferner
  - a) derjenige, zu dessen Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
  - b) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
  - c) der zur Brandwache Verpflichtete, wenn statt seiner Person die Feuerwehr die Brandwache stellt.

- (3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

  Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 BbgBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, gebührenpflichtig.
- (4) Für Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Finsterwalde auf Ersuchen eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, eines Trägers des Rettungsdienstes, einer Bergbehörde, einer Umweltbehörde oder einer Forstbehörde gemäß § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger dem Hilfe geleistet wurde gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (5) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Absatz 2 Bbg BKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.
- (6) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist Gebührenschuldner, wer die Leistungen der Feuerwehr begehrt.
- (7) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichen Verhalten haftet nur der Täter.

# § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 und 3 sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
  - Die Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte der Feuerwehr werden entsprechend der jeweils geltenden Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Stadt Finsterwalde alarmiert.
- (2) Soweit die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt:
  - bei den Einsatzkräften der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Gerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit nach dem Einsatz als maßgebliche Einsatzzeit.
  - bei den Fahrzeugen der Zeitraum der Abwesenheit vom eigentlichen Standort der Feuerwehr (Feuerwehrgerätehaus) als maßgebliche Einsatzzeit
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (4) Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn in dieser Zeit keine Leistungen erbracht wurden.

- (6) Die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaumbildner, Feuerlöscher) sowie Ölbindemittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Zu den Kosten für das Ölbindemittel werden die Kosten für die Entsorgung zugerechnet.
- (7) Werden bei gebühren- bzw. kostenpflichtigen Einsätzen oder Leistungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge oder Einsatzkleidung beschädigt oder über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so werden die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Neubeschaffung in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.
- (8) Zusätzlich zu den Gebühren sind besondere Aufwendungen und Materialkosten für die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen, die aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können und die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten dem Einsatz zugerechnet werden können, zu erstatten
- (9) Muss die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Finsterwalde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für entstandene Kosten durch weitere hilfeleistende Feuerwehren bei Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BbgBKG.
- (10) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Ortswehren erstellt werden.

#### § 5 Härteklausel

Gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung und Kostenersatz verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht oder eine andere, in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegte Regelung anwendbar ist.

### § 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Das Stadt Finsterwalde kann die Ausführung einer Leistung der Feuerwehr von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

#### § 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch Angehörige der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Finsterwalde dem Zahlungspflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  - Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Finsterwalde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Finsterwalde für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm beauftragte Personen an den Geräten, Ausrüstungsgegenstände, Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

# § 8 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- oder Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 17 BbgBKG.

# § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlage Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gampe Bürgermeister

Anlage: Anlage Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung